

## 1. Geltungsbereich

### 1.1

Die vorliegenden Vertragsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder gegenüber einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gemäß § 310 Abs. 1 BGB im Geschäftsverkehr mit Nichtverbrauchern.

### 1.2

Für Angebote und Aufträge über den Verkauf der Produkte von Sachsenglas sind ausschließlich nachstehende allgemeine Verkaufsbedingungen maßgebend. Diese Bedingungen gelten auch ohne ausdrückliche Erklärung über die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung als maßgebend und verbindlich anerkannt.

### 1.3

Eigene Geschäftsbedingungen des Käufers verpflichten Sachsenglas nicht, sofern Sachsenglas diesen Bedingungen nicht ausdrücklich zustimmt.

### 1.4

Sofern für den Käufer im Zusammenhang mit dem Kauf auch Montage-/ Bauleistungen von **Sachsenglas** erbracht werden, gelten diesbezüglich neben den allgemeinen Verkaufsbedingungen die allgemeinen Montage-/ Bauleistungsbedingungen sowie die Vorgaben für die Baustellenvorbereitung.

## 2. Angebot, technische Änderungen und Vertragsabschluss

### 2.1

Falls nichts anderes vereinbart ist, sind die Angebote von Sachsenglas freibleibend. Aufträge werden erst dann bindend, wenn sie von Sachsenglas schriftlich bestätigt werden. Als Auftragsbestätigung gilt im Falle umgehender Auftragsausführung auch der Lieferschein bzw. die Warenrechnung.

### 2.2

Abbildungen von Produkten von Sachsenglas in Prospekten, Anzeigen, im Internetauftritt oder ähnliches sind unverbindlich; ebenso wie die dort angegebenen Preise, die sich als Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes verstehen. Geringfügige, handelsübliche sowie durch technische Verbesserung bedingte Abweichungen von Maß, Gewichts- und Leistungsangaben sind zulässig.

### 2.3

Eingehende Aufträge auf telefonischer, schriftlicher oder elektronischer Speicherbasis (Disketten, CD's, Internetbestellungen, E-Mail etc.) werden durch Sachsenglas auf Machbarkeit, nicht aber auf die Anwendung/ Einsatzort oder Plausibilität geprüft und in Form einer schriftlichen Auftragsbestätigung mit Angaben über Glasart, Ausführung, Stückzahl, qm, Preise und sonstiger Leistungsdaten bestätigt. Auftragsbestätigungen gelten nach 24 Stunden als verbindlich, sofern ihnen nicht unverzüglich widersprochen wird. Nach Ablauf von 24 Stunden wirkt zu Lasten des Käufers eine Beweislastumkehr. Der Käufer hat zu beweisen, dass er etwas anderes bestellt hat als bestätigt.

### 2.4

Mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen durch Mitarbeiter oder Handelsvertreter, die über den schriftlich bestätigten Auftragsinhalt hinausgehen, sind unwirksam.

### 2.5

Zusätzliche Bedingungen, auch technischer Art, ergeben sich aus den ergänzenden Lieferbedingungen und Preislisten, hier insbesondere auch betreffend Masse und deren Berechnungen, Glasstärken, Preisermittlung, Kisten- oder Packungsinhalte, Verpackung, Frachtkosten, Pfandgeld etc. Soweit darin keine weitergehende Information vorhanden ist und auch keine Sondervereinbarung getroffen wurde, gelten die handelsüblichen Gepflogenheiten.



## 2.6

Garantien werden von Sachsenglas nur im Falle besonderer Vereinbarung übernommen. Eine solche Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Eine Bezugnahme auf DIN-Normen dient nur der Beschreibung des Kaufgegenstandes und stellt daher keine Garantie dar.

## 2.7

Werden Sachsenglas nach Vertragsabschluss Tatsachen, insbesondere Zahlungsverzug hinsichtlich früherer Lieferungen bekannt, die nach pflichtgemäßem kaufmännischen Ermessen darauf schließen lassen, dass der Kaufpreisanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet ist, ist Sachsenglas berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Frist vom Käufer nach dessen Wahl Vorauszahlung oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen. Im Weigerungsfall ist Sachsenglas berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wobei die Rechnungen für bereits erfolgte Teillieferungen oder begonnene Arbeitsleistungen, sowie bereits entstandene Fertigungskosten sofort fällig gestellt werden. Unbeschadet anderweitiger Rechte kann Sachsenglas vom Vertrag zurücktreten, wenn insbesondere der Käufer nach Fristsetzung die fälligen Forderungen nicht begleicht, über sein Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird oder er seine Zahlungen einstellt.

## 2.8

Wünsche des Käufers zur nachträglichen Änderung oder Stornierung des Auftrages können nur aufgrund besonderer Vereinbarung und nur so lange berücksichtigt werden, wie mit der Produktionsvorbereitung noch nicht begonnen worden ist.

## 3. Lieferzeit

### 3.1

Lieferungen erfolgen ab Werk.

### 3.2

Von Sachsenglas in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen gelten stets nur als annähernd vereinbart, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Termine auf den Zeitraum der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

### 3.3

Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage der Klarstellung aller technischen oder sonstigen Einzelheiten des Auftrages, der Beibringung etwa erforderlicher Unterlagen und der gegebenenfalls vereinbarten Anzahlung. Sie verlängert sich um den Zeitraum, in dem der Käufer mit seinen Vertragspflichten – innerhalb einer laufenden Geschäftsverbindung auch aus anderen Verträgen – in Verzug ist.

### 3.4

Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Abschlagszahlungen kann Sachsenglas in angemessenem Umfang in Rechnung stellen.

### 3.5

Sachsenglas hat hinsichtlich rechtzeitiger Lieferungen nur für eigenes Verschulden und das der Erfüllungsgehilfen einzustehen. Für das Verschulden der Vorlieferanten hat Sachsenglas nicht einzustehen. Schlatt verpflichtet sich jedoch, eventuelle Ersatzansprüche gegen den Vorlieferanten an den Käufer abzutreten.

### 3.6

Eine Ausführungs- bzw. Lieferfrist verlängert sich – auch innerhalb eines Verzugs – angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhergesehenen, nach Vertragsschluss eingetretenen Hindernissen, die Sachsenglas nicht zu vertreten hat (insbesondere auch Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrung oder Störung der Verkehrswege), soweit solche Hindernisse nachweislich auf die



vorgesehenen Ausführung bzw. Lieferung von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei den Vorlieferanten, Zulieferanten oder Subunternehmern von Sachsenglas eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt Sachsenglas dem Käufer baldmöglichst mit. Der Käufer kann von Sachsenglas die Erklärung verlangen, ob Sachsenglas zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern will. Erklärt Sachsenglas sich nicht unverzüglich, kann der Käufer zurücktreten.

### **3.7**

Der Anspruch des Käufers auf Ersatz eines Schadens wegen Lieferverzögerungen (§ 280 Abs. 1, Abs. 2 BGB i. V. m. mit § 286 BGB) ist bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 5 % des vereinbarten Netto-Kaufpreises beschränkt.

### **3.8**

Alle weiteren Schadensersatzansprüche des Käufers wegen Lieferverzögerung sind bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Wegen einer Lieferverzögerung kann der Käufer bei leichter Fahrlässigkeit insbesondere nicht Schadensersatz statt der Leistung (§ 280 Abs. 1, Abs. 3 BGB i. V. m. § 281 Abs. 1 BGB) verlangen.

### **3.9**

Verzögert sich der Versandt infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so ist **Sachsenglas** berechtigt, den entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen.

## **4. Versand, Gefahrübergang, Verpackung**

### **4.1**

Die Lieferungen erfolgen ab Werk oder Lager. Mit Übergabe der Ware an den Transportführer – gleichgültig, ob er vom Käufer, Hersteller oder Sachsenglas beauftragt ist – geht die Gefahr auf den Käufer über. Dies gilt auch bei Transport mit Fahrzeugen von Schlatt, bei Teil- sowie Franko Lieferungen.

### **4.2**

Versandart, Versandweg und Versandmittel sind der Wahl von Sachsenglas überlassen. Die Verpackung erfolgt nicht positionsweise, sondern ausschließlich nach transport- und produktionstechnischen, sowie umweltverträglichen Gesichtspunkten. Sonderwünsche des Käufers zur Verpackung nach Glasart, Glasgröße, Losgröße, positionsabhängige Beladung etc. bedürfen der Vereinbarung und der Schriftform. Hierdurch anfallende Mehrkosten trägt der Käufer.

### **4.3**

Wird eine Einlagerung der Ware bei Sachsenglas aufgrund Annahmeverzugs oder auf Wunsch bzw. Verschulden des Käufers erforderlich, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers. In diesem Fall wird eine entsprechende Lagergebühr erhoben. Mit Einlagerung wird des Weiteren die Warenrechnung sofort fällig. Diese Regelung gilt gleichlautend für sogenannte Abrufaufträge.

### **4.4**

Wird der Transport mit eigenem Fahrzeug oder mit Fremdfahrzeugen durchgeführt, gilt die Übergabe der Ware spätestens als erfolgt, sobald sie dem Empfänger an der Anlieferstelle auf befestigter Fahrbahn und auf dem Fahrzeug zur Verfügung steht. Ist die Zufahrt nach Ansicht des Anlieferers nicht befahrbar, erfolgt die Übergabe dort, wo ein einwandfreies An- und Abfahren des Fahrzeugs gewährleistet ist.

### **4.5**



Abladen ist alleinige Angelegenheit des Käufers, der für geeignete Abladevorrichtungen zu sorgen und die erforderlichen Arbeitskräfte zu stellen hat. Wartezeiten werden entsprechend im Güterfernverkehr nach KVO und im Güternahverkehr nach GNT berechnet.

#### **4.6**

Verlangt der Käufer Hilfestellung beim Abladen (einschließlich Abladevorrichtung), Weitertransportieren oder Einsetzen, so wird dieser Aufwand zusätzlich berechnet. Die Mitwirkung bei diesen Arbeiten bedeutet jedoch keine Übernahme einer zusätzlichen Haftung oder Gefahrtragung.

#### **4.7**

Mehrwegverpackungen/ Glastransportgestelle sind Eigentum von Sachsenglas und werden dem Käufer nur leihweise zur Verfügung gestellt. Der Käufer verpflichtet sich zur Rückführung der Mehrwegverpackung innerhalb von 20 Tagen seit dem Empfang. Verzögert sich die Rückgabe über den 20. Tag hinaus, ist Sachsenglas berechtigt, ab dem 21. Tag 10,00 € je Mehrwegverpackung und Tag zu berechnen, maximal jedoch den Betrag des Wiederbeschaffungswertes der Mehrwegverpackung. Diese beträgt 450,00 €, sofern nicht der Käufer einen geringen Schaden nachweist, und wird 30 Tage nach Erhalt des Gestells in Rechnung gestellt, die sofort nach Zugang zur Zahlung fällig wird.

#### **4.8**

Es ist untersagt, die Glastransportgestelle an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Verkäuferin zu überlassen. Kann das Glastransportgestell nicht innerhalb von 6 Monaten zurückgeliefert werden, wird ein Betrag in Höhe von 450,00 € netto zur Zahlung fällig, sofern nicht der Käufer einen geringeren Schaden nachweist.

#### **4.9**

Bei Baustellenanlieferungen hat der Käufer dafür Sorge zu tragen, dass die Lieferung auf der Baustelle von Personen entgegengenommen werden, die hierzu schriftlich bevollmächtigt sind. Die Vollmacht wird bei der Übergabe der Glastransportgestelle zu den Transportpapieren genommen. Die bevollmächtigte Person hat die angelieferte Ware zu prüfen.

Liegt keine schriftliche Vollmacht vor, wird die Ware nicht abgeladen. Die Tour ist als Leer-tour mit 2,5 €/ km abzurechnen. Fakturiert wird gegenüber dem Käufer. Zahlung ist mit Eingang der Rechnung fällig.

#### **4.10**

Die Abholung von Mehrweggestellen erfolgt im Rahmen des Tourenplans. Baustellen werden im Rahmen der Tourenpläne zur Abholung der Glastransportgestelle nur angefahren, wenn diese freigemeldet worden sind. Die Glastransportgestelle sind auf der Baustelle so zu positionieren, dass sie mit dem Kran von der öffentlichen Straße oder der Baustraße aus aufgenommen werden können.

#### **4.11**

Diese Sendung wird von Sachsenglas nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers und auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

#### **4.12**

Die Rückführung von Modellen und Mustern ist ebenso kostenpflichtig wie die Ermittlung der Auftragsparameter aufgrund eines vorgegebenen Modells/ Muster. Aufwendungen für die Auswertung des zur Verfügung gestellten digitalen Materials sind ebenfalls kostenpflichtig. Für Gläser des Käufers, die zur Bearbeitung überlassen werden, wird keine Gewährleistung übernommen.

#### **4.13**

**Sachsenglas Chemnitz GmbH - Otto-Schmerbach-Straße 23 - 09117 Chemnitz - Tel. 0049(0)371-81497-0**

Geschäftsführer: Reimo Fuchs

USt-ID-Nr. DE 813616822 Steuer-Nr. 215 118 04-830

Sitz der Gesellschaft: Chemnitz

Deutsche Bank Chemnitz (BLZ 870 700 00) Konto 199 78 24

Amtsgericht Chemnitz HRB 20375

Sparkasse Chemnitz (BLZ 870 500 00) Konto 3 582 009 997



Der Käufer stellt sicher, dass die bei Sachsenglas zur Bearbeitung überlassenen Gläser der Norm DIN EN 572 entsprechen. Für bereitgestellte Produkte, die mit von Sachsenglas verwendeten Materialien zu einer Einheit verbunden werden, übernimmt Sachsenglas nur insoweit die Gewährleistung, wie es der Anteil von **Sachsenglas** an der Einheit entspricht. Ausdrücklich übernimmt Sachsenglas in Verbindung mit fremd zugestellten Produkten, die durch Sachsenglas zu einer Einheit verbunden werden, keine Gewährleistung auf die physikalischen Eigenschaften.

## **5. Preise und Zahlung**

### **5.1**

Die Preise verstehen sich in Euro ab Werk zusätzlich Verpackung, Fracht- und sonstigen Versandkosten sowie Mehr- oder Sonderleistungen zzgl. Mehrwertsteuer. Diese Kosten werden gesondert ausgewiesen. Bei Exportlieferungen werden Zoll bzw. sonstige Gebühren gesondert erhoben.

### **5.2**

**Sachsenglas** setzt bei der Preiskalkulation voraus, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Positionen unverändert bleiben, etwa erforderliche Vorarbeiten bereits vollständig ausgeführt sind und **Sachsenglas** die Leistung in einem Zuge ohne Behinderung erbringen kann. Die Preise werden kalkuliert auf der Leistungsbeschreibung des Käufers ohne Kenntnis der örtlichen Verhältnisse.

### **5.3**

Soll die Lieferung 4 Monate nach Vertragsabschluss oder später erfolgen, verpflichtet sich der Käufer, bei Änderung der Kosten, Löhne usw. über den Preis neu zu verhandeln. Sollten bereits im Angebot von **Sachsenglas** andere Fristen schriftlich fixiert worden sein, so gelten die Bedingungen des Angebotes.

### **5.4**

**Sachsenglas** ist berechtigt, Abschlagszahlungen zu verlangen, wenn die Lieferung ohne Verschulden von **Sachsenglas** über den vereinbarten Zeitraum hinaus verzögert wird.

### **5.5**

Zahlungen sind spätestens bei Übergabe der Lieferung fällig. Ein Zielverkauf bedarf der Vereinbarung, wobei Rechnungen grundsätzlich 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig sind. Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten fälligen und nicht titulierten Schuldposition zzgl. darauf angefallener Schuldzinsen verwandt. Skontovereinbarungen entfallen, wenn sich der Besteller mit der Bezahlung früherer Lieferungen im Rückstand befindet.

### **5.6**

Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, ist Sachsenglas berechtigt, ausgelieferte Ware wieder abzuholen. Der Käufer erlaubt bereits jetzt Schlatt den Zugang zum Betriebsgelände oder bei Baustellenanlieferung den Zugang zur Baustelle und gewährt Sachsenglas das Recht zur Rückholung der Ware. Sachsenglas kann außerdem die Veräußerung und Verbringung der gelieferten Ware untersagen. Die Rückholung der Ware ist kein Rücktritt vom Vertrag.

### **5.7**

In Fällen des Zahlungsverzuges durch den Käufer kann Sachsenglas die Einzugsermächtigung widerrufen und für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlung verlangen. Der Käufer kann die sofortige Fälligkeit durch Sicherheitsleistung in Höhe des gefährdeten Zahlungsanspruchs abwenden.

## **6. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht und Sicherheitsleistung**

### **6.1**

**Sachsenglas Chemnitz GmbH - Otto-Schmerbach-Straße 23 - 09117 Chemnitz - Tel. 0049(0)371-81497-0**

Geschäftsführer: Reimo Fuchs

USt-ID-Nr. DE 813616822 Steuer-Nr. 215 118 04-830

Sitz der Gesellschaft: Chemnitz

Deutsche Bank Chemnitz (BLZ 870 700 00) Konto 199 78 24

Amtsgericht Chemnitz HRB 20375

Sparkasse Chemnitz (BLZ 870 500 00) Konto 3 582 009 997



Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Käufer nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind; außerdem ist eine Berechtigung zur Zurückhaltung von Zahlungen gegeben, sofern sein Gegenanspruch auf demselben Verhältnis beruht.

## **6.2**

Etwaige vereinbarte Sicherheitsleistungen können von Sachsenglas durch Bürgschaft in entsprechender Höhe abgelöst werden.

## **7. Eigentumsvorbehalt**

### **7.1**

Sachsenglas behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Bei Ware, die der Käufer im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung von Sachsenglas bezieht, behält sich Sachsenglas das Eigentum vor, bis sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen -auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen – beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von Sachsenglas in eine laufende Rechnung übernommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

### **7.2**

Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere bei Zahlungsverzug – ist Sachsenglas berechtigt, das Betriebsgrundstück des Auftraggebers zu betreten und die Ware zurückzunehmen bzw. sie zu diesem Zweck zu kennzeichnen.

### **7.3**

Wird die Vorbehaltsware durch den Käufer mit anderen Waren verbunden, so steht Sachsenglas das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren und dem Verarbeitungswert zu. Erlischt das Eigentum von Sachsenglas durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Käufer Schlatt bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie für Sachsenglas unentgeltlich. Die hiernach entstehenden Eigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne von 6.1.

### **7.4**

Der Käufer hat Sachsenglas über eventuelle Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen sofort zu unterrichten. Er darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und so lange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung auf Sachsenglas übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt.

Als Weiterveräußerung gilt auch der Einbau der Ware in ein Bauwerk, Luftfahrzeug oder Schiff.

### **7.5**

Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware, einschließlich eventueller Rechte aus dem Bauhandwerkersicherungsgesetz, werden schon jetzt an Sachsenglas abgetreten. Sachsenglas nimmt diese Abtretung an. Sie dient in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Gleiches gilt auch für den Anspruch auf Einräumung einer Sicherungshypothek gemäß § 650e BGB. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von Sachsenglas gelieferten Waren veräußert, wird die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Ware von Sachsenglas zu den anderen verkauften Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen Sachsenglas Miteigentumsanteile hat, wird



Sachsenglas ein ihrem Eigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten. Auch diese Abtretung wird hiermit von Sachsenglas angenommen.

#### **7.6**

Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, es sei denn, Sachsenglas widerruft die Einzugsermächtigung. Auf Verlangen von Sachsenglas ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an Sachsenglas zu unterrichten – sofern Sachsenglas das nicht selbst tut – und Sachsenglas die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, was gegebenenfalls die Nennung der Namen und Anschriften von Schuldnern und Baustellen beinhaltet. Zur weiteren Abtretung der Forderung ist der Käufer in keinem Fall berechtigt.

Eine Abtretung im Wege des echten Factorings ist dem Käufer nur unter der Voraussetzung gestattet, dass dies unter Bekanntgabe der Factoring-Bank und der dort unterhaltenen Konten des Käufers angezeigt wird und der Factoring-Erlös den Wert der gesicherten Forderung übersteigt. Mit der Gutschrift des Factoring-Erlöses wird die Forderung von Sachsenglas sofort fällig.

#### **7.7**

Eine Verpfändung oder Sicherungsübertragung der vorbehaltenen Ware ist untersagt. Von einer eventuellen Pfändung muss der Käufer Sachsenglas unverzüglich benachrichtigen. Auf das Eigentum von Sachsenglas ist gegenüber Dritten hinzuweisen. Übersteigt der realisierbare Wert der für Sachsenglas bestehenden Sicherheiten die Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so wird Sachsenglas auf Verlangen des Käufers die überschüssigen Sicherheiten freigeben.

### **8. Mängelrüge**

#### **8.1**

Wegen der besonderen Eigenschaft der Ware, vor allem vom Glas und der Gefahr von Beschädigungen ist der Käufer zur unverzüglichen Prüfung der Gläser/ Produkte verpflichtet. Alle offensichtlichen und/ oder anerkannten Mängel, Fehlmengen und Falschliefereien sind bei Anlieferung der Ware sofort auf dem Lieferschein schriftlich zu vermerken. Liefert Sachsenglas außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Käufers an, ohne dass die Ware persönlich vom Käufer entgegengenommen und überprüft werden kann, so ist spätestens am 2. Werktag nach Anlieferung, in jedem Fall vor Verarbeitung, der Mangel schriftlich anzuzeigen. Nach Verstreichen dieser Frist gilt die Ware als ordnungsgemäß angeliefert, durch den Käufer abgenommen. Weitergehende Obliegenheiten des Kaufmanns gemäß § 377 HGB bleiben unberührt.

#### **8.2**

“Bei berechtigten, schriftlich angezeigten Mängeln hat Schlatt ein Nachbesserungsrecht. Schlatt wird sich bemühen, das mangelfreie Produkt entsprechend der Produktkapazitäten und der geltenden Tourenpläne zeitnah im Tausch gegen die reklamierte Einheit nachzuliefern. Ein Anspruch auf beschleunigte Nachlieferung besteht nicht“.

#### **8.3**

Liegt der Erfüllungsort für den Käufer mehr als 200 km von dem Ort entfernt, der regelmäßig gemäß Tourenplan angefahren wird, hat Käufer darauf bei der Bestellung hinzuweisen. Er muss die Ware so rechtzeitig bestellen und prüfen, dass innerhalb der normalen Produktionszeiten und im Rahmen der üblichen Anlieferungsrythmen die Ersatzlieferung möglich ist.

#### **8.4**

Stellt der Käufer Mängel an der Ware fest, darf er über die Ware nicht verfügen oder sie weiterverarbeiten, bis eine Einigung über die Abwicklung der Reklamation erzielt ist. Wurde der Mangel vor der Montage nicht erkannt und dieser mangelbehaftete Gegenstand dennoch verbaut, können die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften Sache Sachsenglas



gegenüber nur dann geltend gemacht werden, wenn Sachsenglas vor Ausführung dieser Mängelbeseitigung vom Käufer darüber in Kenntnis gesetzt wurde.

### **8.5**

Der Käufer ist verpflichtet, Sachsenglas die Möglichkeit zu geben, den gerügten Mangel an Ort und Stelle festzustellen bzw. auf Verlangen von Sachsenglas den beanstandeten Gegenstand oder Muster davon zur Überprüfung zur Verfügung zu stellen. Bei schuldhafter Verweigerung der Rücklieferung entfällt die Gewährleistung.

### **8.6**

Bei berechtigten Beanstandungen ist Sachsenglas berechtigt, unter Berücksichtigung der Art des Mangels und der berechtigten Interessen des Käufers die Art der Nacherfüllung (Ersatzlieferung, Nachbesserung) festzulegen. Schlägt die Nachlieferung fehl, weil sie unmöglich ist, verweigert oder schuldhaft verzögert wird oder mindestens zweimal misslingt, so lebt das Recht zur Rückgängigmachung des Vertrages oder zur Herabsetzung der Vergütung wieder auf. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Käufer jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

## **9. Sachmängel/ Gewährleistung**

### **9.1**

Durch die Herstellung bedingte Abweichungen in Maßen, Inhalten, Dicken, Gewichten und Farbtönen sind – sofern keine Beschaffenheitsgarantie im Sinne des § 443 BGB vorliegt – im Rahmen der branchenüblichen Toleranzen zulässig. Entsprechendes gilt für branchenübliche Maßtoleranzen beim Zuschnitt.

### **9.2**

Für die Beurteilung der visuellen Qualität der von Sachsenglas gefertigten Gläser gelten die nachfolgenden Richtlinien als vereinbart:

- Richtlinie zur Beurteilung der visuellen Qualität von Glas für das Bauwesen
- Richtlinie zur Beurteilung der visuellen Qualität von emailliert und ziehbedruckten Gläsern
- Merkblatt zur visuellen Beurteilung von Sprossen im SZR
- VFF-Merkblatt, Farbgleichzeit transparenter Gläser im Bauwesen
- EN 1279 Teil 1 Anhänge F und G
- Verglasungsrichtlinie AGC-Handbuch „Gestalten mit Glas“
- Merkblatt des BFF zu gebogenen Gläsern

Reklamationen werden nur auf der Grundlage dieser Richtlinien bearbeitet und gegebenenfalls anerkannt. Für die Durchgängigkeit dieser Bewertungskriterien gegenüber dem Endkunden hat der Käufer Sorge zu tragen.

### **9.3**

Glas besitzt eine Eigenfarbe, die mit zunehmender Glasstärke deutlicher wird. Darüber hinaus sind auch spezifische, chargenbedingte Farbabweichungen möglich. Bei beschichteten Gläsern kann es je nach Durchsicht und/ oder Aufsicht zu unterschiedlichen Farbeindrücken kommen. Farbschwankungen sind möglich und zulässig, soweit diese der DIN EN410 und anderen technischen Regelwerken entsprechen. (Link)

Der Käufer gibt die Glasstärkendimensionierung vor. Sachsenglas ermittelt Glasstärken anhand computergestützter Software. Die Empfehlungen von Sachsenglas können eine objektbezogene, statische Berechnung auf Käuferseite nicht ersetzen und entlasten den Käufer nicht von seiner Obliegenheit, die von ihm vorgegebene Glasstärkendimensionierung unter Berücksichtigung des einschlägigen Stands der Technik und an den vor Ort zu erwartenden Belastungen durch Witterungseinflüsse zu überprüfen oder statisch berechnen zu lassen.





#### 9.4

**Sachsenglas** übernimmt für das kundeneigene Glas keine Gewähr auf ein schadenfreies Ergebnis. Ungeachtet des Bearbeitungsergebnisses ist der vereinbarte Preis zu zahlen.

#### 9.5

Veröffentlichte Funktionsdaten von Funktionsgläsern, z. B. Wärmedurchgangskoeffizient, Schalldämmwert, Lichtdurchlässigkeit, Gesamtenergiedurchlassgrad richten sich nach den gültigen Normen und nach den in den Normen festgelegten Rahmenbedingungen. Funktionsdaten sind nur gewährleistet, wenn schriftliche Gewährleistungserklärungen der Hersteller vorliegen. Bei dem Einbau weichen die Rahmenbedingungen von den Norm-Rahmenbedingungen ab. Eine solche Abweichung ist nicht Gegenstand der Gewährleistung und kann keine Anspruchsgrundlage begründen. Alle von den Herstellern herausgegebenen technischen Daten, Erläuterungen und Anweisungen sind vom Käufer zu beachten. Sachsenglas übernimmt keine Gewähr für Schäden, die auf einer Missachtung dieser Vorgaben zurückzuführen sind oder die entstanden sind durch eine nachlässige Behandlung oder natürliche Abnutzung.

Interferenzerscheinungen, Doppelscheibeneffekte, Anisotropien, Kondensation auf den Scheibenaußenflächen, Benetzbarkeit von Glasoberflächen sind in den Verglasungsrichtlinien beschrieben (Link) und stellen keinen Gewährleistungsanspruch dar.

### 10. Gewährleistungszeit

Sachmängel-Gewährleistungsansprüche verjähren in 12 Monaten ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Käufers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzungen von Sachsenglas oder ihrer Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.

### 11. Allgemeine Haftungsbegrenzung

#### 11.1

Soweit technische Auskünfte oder sonstige Beratungen stattfinden, die nicht zu dem von **Sachsenglas** geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung. Ebenso wenig kann Sachsenglas aufgrund der besonderen Eigenschaft von Glas (Sprödigkeit als unterkühlte Schmelze) für das Glasbruchrisiko eintreten.

#### 11.2

Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers (nachfolgende Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus einem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht in Fällen der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos. Dies gilt ferner nicht, soweit Sachsenglas zwingend haftet, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder im Falle des Rückgriffs nach § 478 BGB, in Fällen des groben Verschuldens, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentliche Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit Schlatt kein grobes Verschulden vorzuwerfen ist oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist damit nicht verbunden.

#### 11.3

**Sachsenglas Chemnitz GmbH - Otto-Schmerbach-Straße 23 - 09117 Chemnitz - Tel. 0049(0)371-81497-0**

Geschäftsführer: Reimo Fuchs

USt-ID-Nr. DE 813616822 Steuer-Nr. 215 118 04-830

Sitz der Gesellschaft: Chemnitz

Deutsche Bank Chemnitz (BLZ 870 700 00) Konto 199 78 24

Amtsgericht Chemnitz HRB 20375

Sparkasse Chemnitz (BLZ 870 500 00) Konto 3 582 009 997



Die zu Ziffer 11.2 beschriebenen Haftungsausschlüsse und- Beschränkungen gelten im gleichen Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen von Sachsenglas.

## **12. Datenschutz**

Bei der Verarbeitung der Käuferdaten sind die Grundsätze der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu berücksichtigen. Die Einzelheiten sind in den Datenschutzhinweisen beschrieben.

## **13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**

### **13.1**

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand bei Lieferungen und Zahlungen sowie sämtliche sich ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Sitz von Sachsenglas. Sachsenglas bleibt jedoch berechtigt, den Käufer an seinem gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

### **13.2**

Die Vertragsbeziehungen regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht, unter Ausschluss des Hager und Wiener Kaufrechts sowie des UM-Kaufrechts.

### **13.3**

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Käufer einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganze oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der Unwirksamen möglichst nahekommt.

